

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Arbing

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist der Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Zif. 9 O.Ö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB.
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen

- Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienener-/ Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei Pflegepersonen gem. § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechtes des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (10) Für die Ermittlung des Familieneinkommens sind sämtliche Einkommensnachweise der Eltern bzw. deren Lebensgefährten in Form von Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung, Einkommenssteuernachweis, Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt, diverse Gehaltszettel der letzten vorangegangenen 3 Kalendermonate (März bis Mai oder April bis Juni) vorzulegen.
- (11) Neuberechnung des Elternbeitrages bei Karenz, Arbeitslosigkeit und sonstigen Einkommensveränderungen:
- a) Auf Antrag der Eltern wird der Elternbeitrag neu berechnet und zwar in Fällen von Kindergeldbezug, Arbeitslosigkeit und Einkommensveränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro reduzieren.
 - b) Auch Veränderungen, die den Elternbeitrag um mehr als 10 Euro erhöhen, sind umgehend zu melden. Zum Beispiel Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Einstieg in den Beruf nach Ablauf der Karenzzeit und Wiedereinstieg ins Berufsleben. Bei Unterlassung erfolgt eine Rückverrechnung mit dem Höchstbetrag maximal bis zum Beginn des laufenden Schuljahres.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 10.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht spätestens bis zur Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (6) Tritt ein Kind während des Kindergartenjahres in den Kindergarten ein, so gilt als Stichtag für die Einkommensbewertung der Erste des Eintrittsmonats.
- (7) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben. Für die Monate Juli und September wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (8) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt, bei 3-4 Wochen wird der Elternbeitrag zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder **unter drei Jahren 53 Euro** pro Monat für 5 Tage pro Woche,
 2. für Kinder **über drei Jahren 46 Euro** pro Monat für 5 Tage pro Woche und
 3. für den **Nachmittagstarif 46 Euro**, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf **70 %** und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf **50 %** des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **194 Euro**, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme **257 Euro**

- 2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **120 Euro**, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme **158 Euro**
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) **119 Euro**.

§ 5

Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **50 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **100 %** festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 8) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, unter 3 Jahren
 1. **3,6 %** für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. **4,8 %** für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der **70 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der **50 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 8) für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **3 %** für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der **70 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der **50 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 8) für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. **3 %** für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. **4 %** für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt **3 %** von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der **70 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der **50 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. **3 %** für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. **4 %** für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der **70 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der **50 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages gem. § 4 Abs. 2 und 3 eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **80 Euro** (inkl. einer allenfalls zu zahlenden USt.) pro Arbeitsjahr je zur Hälfte am 15. Oktober und 15. Februar eines jeden Jahres im Vorhinein eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der ersten Kindergartenwoche im September, die dem Arbeitsjahr folgt, von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/23.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregelnd auf ganze Eurobeträge zu runden.

Die sonstigen Beiträge nach § 12 können vom Gemeinderat nach Bedarf bzw. mindestens 1x/jährlich angepasst werden.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung der Kindergartenkinder wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **3,70 Euro** (jedoch maximal 4,00 Euro) pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Mittagsverpflegung der Krabbelstubenkinder wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **3,20 Euro** (jedoch maximal 3,50 Euro) pro Essensportion verrechnet.

Die Preise des Abs. 1 und Abs. 2 gelten nur für den Monat September 2022, danach werden die Preise monatlich neu ermittelt und verrechnet. Die Gemeinde verrechnet den jeweils ermittelten Betrag, jedoch nur bis zur maximal festgelegten Höhe.


- (3) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **30,00 Euro** vorgeschrieben.
- (4) Die Beiträge gem. Abs 1 bis 3 verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tarifordnung der Gemeinde Arbing vom 27.06.2022 (GR-Beschluss 23.06.2022) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Hermine Leitner



Angeschlagen am: 26.09.2022 HL

Abgenommen am: _____